

Inkrafttreten:	18. Februar 2011
Stand:	18. Februar 2011
Auskunft bei:	Zulassungsstelle oder Team Studienberatung

Weisung

Einschränkung der Studienwahl, Studiengangwechsel, Wiedereintritt in die ETH Zürich und Anrechnung von Studienleistungen

Die Schulleitung der ETH Zürich,

auf Antrag der Rektorin sowie gestützt auf Art. 40 Abs. 4, Art. 41 Abs. 6, Art. 42 Abs. 5 und Art. 43 Abs. 8 der Zulassungsverordnung ETH Zürich vom 30. November 2010¹,

erlässt folgende Weisung:

Übersicht

1. Abschnitt: Einschränkung der Studienwahl nach Ausschluss aus einem Studiengang
2. Abschnitt: Studiengangwechsel
3. Abschnitt: Wiedereintritt in die ETH Zürich
4. Abschnitt: Anrechnung von Studienleistungen und Erlass von Leistungskontrollen
5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Anhang

1. Abschnitt: Einschränkung der Studienwahl nach Ausschluss aus einem Studiengang

(Bezug: Art. 40 Zulassungsverordnung ETH Zürich)

Art. 1 Einschränkung der Studienwahl nach Ausschluss an der ETH Zürich

¹ Ausschluss wegen Nichteinhaltens von Studienfristen

Personen, die an der ETH Zürich endgültig vom Weiterstudium in einem bestimmten Studiengang ausgeschlossen worden sind, weil sie Studienfristen nicht eingehalten haben, bleiben von der Immatrikulation ins Bachelor- und Master-Studium derselben Studienrichtung an der ETH Zürich ausgeschlossen.

Beispiel: Wer an der ETH Zürich wegen Nichteinhaltens von Studienfristen aus dem Bachelor-Studiengang Physik ausgeschlossen worden ist, erhält an der ETH Zürich keine Zulassung mehr zum Bachelor- und Master-Studiengang Physik.

¹ RSETHZ 310.5

² Ausschluss wegen Nichtbestehens von Leistungskontrollen

Personen, die an der ETH Zürich endgültig vom Weiterstudium in einem bestimmten Studiengang ausgeschlossen worden sind, weil sie Leistungskontrollen nicht bestanden haben, bleiben von der Immatrikulation ins Bachelor- und Master-Studium derselben oder einer vergleichbaren Studienrichtung an der ETH Zürich ausgeschlossen.

³ Als vergleichbare Studienrichtungen nach Abs. 2 gelten:

- a. auf Bachelor-Stufe: Bachelor-Studiengänge vergleichbarer Studienrichtungen (= vergleichbare Bachelor-Studiengänge) sind im Anhang 1 aufgeführt.
- b. auf Master-Stufe: als Master-Studiengänge vergleichbarer Studienrichtungen (= vergleichbare Master-Studiengänge) gelten alle Master-Studiengänge, die vom gleichen Departement angeboten werden, einschliesslich der Master-Studiengänge, die es gemeinsam mit anderen Departementen oder mit anderen Hochschulen anbietet (gemeinsame Trägerschaft)². Die vergleichbaren Master-Studiengänge sind im Anhang 2 aufgeführt.

Umsetzung: In Anwendung der Abs. 2 und 3 gilt demnach:

- 1) *Ausschluss aus einem Bachelor-Studiengang:*
Wer an der ETH Zürich wegen Nichtbestehens von Leistungskontrollen aus einem bestimmten Bachelor-Studiengang ausgeschlossen worden ist, erhält an der ETH Zürich keine Zulassung mehr zu folgenden Studiengängen:
 - a. *zu demselben Bachelor-Studiengang sowie zu allen Master-Studiengängen, die vom betreffenden Departement angeboten werden, einschliesslich der Master-Studiengänge, die es gemeinsam mit anderen Departementen oder mit anderen Hochschulen anbietet (gemeinsame Trägerschaft); und*
 - b. *zu vergleichbaren Bachelor-Studiengängen gemäss Anhang dieser Weisung.*
- 2) *Ausschluss aus einem Master-Studiengang:*
Wer an der ETH Zürich wegen Nichtbestehens von Leistungskontrollen aus einem bestimmten Master-Studiengang ausgeschlossen worden ist, erhält an der ETH Zürich keine Zulassung mehr zu demselben Master-Studiengang sowie zu jenen Master-Studiengängen, die vom betreffenden Departement angeboten werden, einschliesslich der Master-Studiengänge, die es gemeinsam mit anderen Departementen oder mit anderen Hochschulen anbietet (gemeinsame Trägerschaft).

⁴ Der Ausschluss nach den Abs. 1 und 2 gilt unbefristet und auch für Personen, die nach dem Ausschluss aus einem Studiengang der ETH Zürich an einer anderen Hochschule³ einen Studienabschluss in derselben oder einer vergleichbaren Studienrichtung erworben haben und sich erneut an der ETH Zürich immatrikulieren möchten.

Art. 2 Einschränkung der Studienwahl nach Ausschluss an einer anderen Hochschule

Für Personen, die an einer anderen Hochschule endgültig vom Weiterstudium in einem bestimmten Studiengang ausgeschlossen worden sind, weil sie Leistungskontrollen nicht bestanden oder Studienfristen nicht eingehalten haben, und die sich um Aufnahme an die ETH Zürich bewerben, gilt:

² Eine gemeinsame Trägerschaft wird stets im entsprechenden Studienreglement festgehalten.

³ Der Begriff „Hochschule“ umfasst sowohl universitäre Hochschulen als auch Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen.

-
- a. Sie erhalten keine Zulassung zu all denjenigen Studiengängen, von denen sie an der Herkunftshochschule ausgeschlossen sind.
 - b. Sie erhalten keine Zulassung zu vergleichbaren Bachelor- und Master-Studiengängen. Für die Vergleichbarkeit von Studiengängen gelten sinngemäss die Grundsätze nach Art. 1 Abs. 3. Erfolgt der Ausschluss aus einem Bachelor-Studiengang einer schweizerischen universitären Hochschule, den es an der ETH Zürich nicht gibt oder unter dieser Bezeichnung nicht gibt, so gilt für die Feststellung der Vergleichbarkeit die Zuordnung zur Studienrichtung gemäss Liste der Studienrichtungen der CRUS (publiziert unter www.uni-programme.ch).
 - c. Wer von einem Studiengang in Humanmedizin, Zahnmedizin oder Veterinärmedizin ausgeschlossen worden ist, kann zu allen Studiengängen der ETH Zürich zugelassen werden. Die Studienwahl unterliegt keiner Einschränkung.

Art. 3 Didaktische Ausbildung

Die Grundsätze nach Art. 1 Abs. 1, 2 und 4 sowie Art. 2 gelten sinngemäss auch für die Studiengänge der didaktischen Ausbildung.

2. Abschnitt: Studiengangwechsel

(Bezug: Art. 41 Zulassungsverordnung ETH Zürich)

Art. 4 Begriff „Studiengangwechsel“

Ein Studiengangwechsel liegt dann vor, wenn ein Wechsel vor Erwerb eines Studienabschlusses, auf derselben Studienstufe und bei ununterbrochener Immatrikulation an der ETH Zürich erfolgt.

Art. 5 Anrechnung und Nichtanrechnung eines Studiengangwechsels

Jeder Studiengangwechsel wird angerechnet. Davon ausgenommen sind einzig Wechsel, die beim erstmaligen Eintritt ins Bachelor-Studium im ersten Semester (Basisjahr) bis zum „Endtermin Studienwechsel“⁴ vorgenommen werden. Letztere werden nicht angerechnet.

Art. 6 Einschränkung der Studienwahl

Vorbehalten bleibt bei jedem Studiengangwechsel die Einschränkung der Studienwahl nach den Art. 1 – 3.

⁴ Der „Endtermin Studienwechsel“ wird im Akademischen Kalender publiziert und ist elektronisch abrufbar unter www.rektorat.ethz.ch/calendar/students

Art. 7 Studiengangwechsel mit der Zulassungsgrundlage „ausländisches Reifezeugnis“

¹ Erfolgte die Zulassung an die ETH Zürich auf der Grundlage eines ausländischen Reifezeugnisses, so kann ein Studiengangwechsel vom Nachweis eines Studienplatzes für das gewünschte Fach im Herkunftsland abhängig gemacht werden.

² Der Nachweis entfällt, sofern an der ETH Zürich eine Basisprüfung mit mindestens der Note 4.5 bestanden wurde.

Art. 8 Studiengangwechsel auf Bachelor-Stufe

¹ Nach Eintritt ins Bachelor-Studium an der ETH Zürich kann vor Erwerb des Bachelor-Diploms zweimal der Studiengang gewechselt werden.

² Erfolgt ein Studiengangwechsel nach nicht bestandener Basisprüfung, so muss im neuen Bachelor-Studiengang stets die gesamte Basisprüfung abgelegt werden.

³ Studierenden, die nach einer einmal nicht bestandenen Basisprüfung in einen vergleichbaren Bachelor-Studiengang wechseln, steht im neuen Bachelor-Studiengang nur noch ein Versuch für die Basisprüfung zu. Vergleichbare Bachelor-Studiengänge sind im Anhang 1 aufgeführt.

⁴ Im neuen Bachelor-Studiengang gelten die regulären Studienfristen⁵. Vorbehalten bleiben:

- a. Werden im neuen Bachelor-Studiengang ECTS-Kreditpunkte (KP) für bisherige Studienleistungen angerechnet, so reduziert sich die maximal zulässige Studierendauer um ein Semester pro 20 angerechnete KP.
- b. Steht den Studierenden im neuen Bachelor-Studiengang nur noch ein Versuch für die Basisprüfung zu, so muss diese innerhalb von zwei Semestern ab Studiengangwechsel abgelegt werden.

Art. 9 Studiengangwechsel auf Master-Stufe

¹ Nach Eintritt ins Master-Studium an der ETH Zürich kann vor Erwerb des Master-Diploms einmal der Studiengang gewechselt werden, sofern:

- a. kein endgültiger Ausschluss aus dem Herkunftsstudiengang vorliegt⁶; und
- b. die Zulassungsvoraussetzungen für den neuen Master-Studiengang erfüllt sind.

⁵ Der Begriff „Studienfristen“ umfasst sämtliche das Studium betreffende Fristen. Er wird in dieser Weisung im Sinne von Art. 3 der Zulassungsverordnung ETH Zürich (RSETHZ 310.5) verwendet.

⁶ Ein endgültiger Ausschluss aus einem Master-Studiengang führt immer zur Exmatrikulation; ein Studiengangwechsel ist nicht möglich. Davon betroffene Personen haben indes die Möglichkeit, sich erneut in einen Studiengang an der ETH Zürich zu immatrikulieren, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind (Wiedereintritt in die ETH Zürich).

² Wer auf Master-Stufe den Studiengang wechseln will und die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, muss eine Bewerbung um Zulassung zum neuen Master-Studiengang einreichen. Es gelten die an der ETH Zürich üblichen Daten, Fristen und erforderlichen Unterlagen für die Zulassung. Ausnahmen sind in Abs. 3 geregelt.

³ Studierende, die einen Bachelor-Abschluss der ETH Zürich besitzen, der die auflagenfreie Zulassung zum neuen, konsekutiven Master-Studiengang gewährleistet („Master-Studiengänge mit reglementiertem Übertritt aus anderen Studienrichtungen“), teilen der Rektorkanzlei frühzeitig schriftlich oder per E-Mail den Studiengangwechsel mit. Es gelten die an der ETH Zürich üblichen Daten und Fristen.

⁴ Im neuen Master-Studiengang gelten die regulären Studienfristen, sofern keine KP für bisherige Studienleistungen angerechnet werden. Werden KP angerechnet, so reduziert sich die maximal zulässige Studiendauer um ein Semester pro 20 angerechnete KP.

3. Abschnitt: Wiedereintritt in die ETH Zürich

(Bezug: Art. 42 Zulassungsverordnung ETH Zürich)

Art. 10 Grundsatz

Studierende, die aus der ETH Zürich ausgetreten oder von der ETH Zürich exmatrikuliert worden sind, können sich erneut in einen Studiengang an der ETH Zürich immatrikulieren, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

Art. 11 Einschränkung der Studienwahl

Vorbehalten bleibt bei jedem Wiedereintritt in die ETH Zürich die Einschränkung der Studienwahl nach den Art. 1 – 3.

Art. 12 Studienfristen bei Wiedereintritt in denselben Studiengang

¹ Die Studienfristen bei Wiedereintritt in denselben Studiengang sind in Art. 42 Abs. 3 der Zulassungsverordnung ETH Zürich geregelt.

² Für die Berechnung der verbleibenden Studienfristen ist es unerheblich, ob zwischen Austritt und Wiedereintritt ein revidiertes oder neues Studienreglement in Kraft getreten ist.

³ Ein Wiedereintritt ist ausgeschlossen, wenn er zwar rein rechnerisch noch möglich wäre (max. 30 KP pro Semester), aber auf Grund des Studienplans im jeweiligen Studiengang mehr als die noch verbleibende Anzahl Semester nötig ist.

Beispiel: Die verbleibende Studienfrist beträgt ein Semester, und für den Bachelor-Abschluss müssen noch 25 KP erworben werden. Wenn nun im jeweiligen Bachelor-Studiengang die betreffenden Lerneinheiten in verschiedenen Semestern angeboten werden oder einen Jahreskurs bilden, so wird für den Erwerb der 25 KP mehr als ein Semester benötigt. In einem solchen Fall ist ein Wiedereintritt ausgeschlossen.

⁴ Die Wiederholung einer nicht bestandenen Leistungskontrolle berechtigt nicht zu einer Verlängerung der verbleibenden Studienfrist. Wenn für den Erwerb eines Studienabschlusses die Wiederholung einer nicht bestandenen Leistungskontrolle erforderlich ist, diese Wiederholung aber nicht innerhalb der verbleibenden Studienfrist möglich ist, so gilt der jeweilige Studiengang als definitiv nicht bestanden, was zum Ausschluss aus dem Studiengang führt.

⁵ Für Personen, die vor dem Wiedereintritt in einen Studiengang derselben Studienrichtung in einem ungestuften Diplomstudiengang eingeschrieben waren, gelten besondere Bestimmungen. Diese sind im Anhang 3 festgelegt.

Art. 13 Studienfristen bei Wiedereintritt in einen anderen Studiengang

Erfolgt der Wiedereintritt in einen anderen Studiengang, so gelten in diesem die regulären Studienfristen. Vorbehalten bleiben:

- a. Werden im neuen Studiengang KP für bisherige Studienleistungen angerechnet, so reduziert sich die maximal zulässige Studiendauer um ein Semester pro 20 angerechnete KP.
- b. Erfolgt der Wiedereintritt nach einer einmal nicht bestandenen Basisprüfung in einen vergleichbaren Bachelor-Studiengang gemäss Anhang dieser Weisung, so steht den Studierenden im neuen Bachelor-Studiengang nur noch ein Versuch für die Basisprüfung zu. In diesem Fall muss die Basisprüfung innerhalb von zwei Semestern ab Wiedereintritt abgelegt werden.

4. Abschnitt: Anrechnung von Studienleistungen und Erlass von Leistungskontrollen

(Bezug: Art. 43 – 45 Zulassungsverordnung ETH Zürich)

1. Unterabschnitt: Generelles

Art. 14 Grundsätze

Bei Studiengangwechseln und bei Wiedereintritt in die ETH Zürich sowie bei der Zulassung von Studierenden aus anderen Hochschulen können KP für bisherige Studienleistungen angerechnet und Leistungskontrollen erlassen werden. Die diesbezüglichen Grundsätze sind in den Art. 43 – 45 der Zulassungsverordnung ETH Zürich festgeschrieben. Darauf basierend, werden in den nachfolgenden Artikeln die Einzelheiten geregelt.

Art. 15 Verfahren für die Anrechnung von Studienleistungen

¹ Die Studierenden reichen ein Gesuch um Anrechnung von KP für bisherige Studienleistungen ein. Das zuständige Departement prüft das Gesuch und beantragt der Rektorin/dem Rektor die Anrechnung oder Nichtanrechnung der KP. Über die Anrechnung oder Nichtanrechnung entscheidet die Rektorin/der Rektor.

² Die Departemente dürfen nicht von sich aus, sondern nur auf Gesuch der Studierenden hin die Anrechnung von KP beantragen.

Art. 16 Verkürzung der maximal zulässigen Studiendauer

Werden KP für bisherige Studienleistungen angerechnet, so reduziert sich im neuen Studiengang die maximal zulässige Studiendauer um ein Semester pro 20 angerechnete KP. Davon ausgenommen sind Wiedereintritte in denselben Studiengang (vgl. hierzu Art. 42 Abs. 3 der Zulassungsverordnung ETH Zürich).

Art. 17 Ausschluss von Teilerlassen

Der Erlass einer Leistungskontrolle umfasst stets die gesamte Leistungskontrolle. Teilerlasse, bspw. aus Jahreskursen oder Praktika, sind unzulässig.

Art. 18 Form, in welcher angerechnete Studienleistungen ausgewiesen werden

¹ Werden Studienleistungen angerechnet, so werden diese in den entsprechenden Dokumenten (Leistungsüberblick, Zeugnis) nur in Form von KP ausgewiesen, ohne Angaben über die Hochschule, die entsprechenden Lerneinheiten oder Leistungsbewertungen. Ausnahmen sind in Abs. 2 geregelt.

² Sind die angerechneten Studienleistungen an der ETH Zürich erbracht und nicht bereits für einen anderen Studienabschluss angerechnet worden, so werden diese in den entsprechenden Dokumenten (Leistungsüberblick, Zeugnis) in der Regel vollständig ausgewiesen (Name der Lerneinheit(en), Leistungsbewertung(en) und Anzahl KP). Massgebend sind die vom Rektorat festgelegten Regelungen.

Art. 19 Anrechnung von KP für das Pflichtwahlfach GESS

Bei Studiengangwechseln sowie bei Wiedereintritt in die ETH Zürich können bereits erworbene KP für das Pflichtwahlfach GESS angerechnet werden, sofern die entsprechenden Lerneinheiten nach Massgabe der diesbezüglichen Weisung⁷ als Pflichtwahlfach GESS anrechenbar sind. Auf der Master-Stufe gilt zudem noch die Einschränkung, dass nur KP angerechnet werden können, die an der ETH Zürich erworben und nicht bereits für einen Studienabschluss angerechnet worden sind.

⁷ Weisung zum Pflichtwahlfach GESS. Zu finden unter: www.rektorat.ethz.ch/directives

2. Unterabschnitt: Besondere Bestimmungen für die Bachelor- und die Master-Stufe

Art. 20 Bachelor-Stufe: Begrenzung der Anzahl anrechenbarer KP

¹ Bei der Zulassung zum Bachelor-Studium können KP für bisherige Studienleistungen angerechnet werden. Dies gilt unabhängig davon, ob die KP bereits für einen Studienabschluss angerechnet worden sind. Es können maximal angerechnet werden:

- a. 120 KP, sofern diese an der ETH Zürich oder ETH Lausanne erworben worden sind;
- b. 60 KP, sofern diese an einer anderen Hochschule erworben worden sind.

² Die Einschränkung nach Abs. 1 Bst. a gilt nicht für Wiedereintritte in denselben Bachelor-Studiengang.

³ Die Einschränkung nach Abs. 1 Bst. b gilt nicht für Hochschulen, mit welchen die ETH Zürich entsprechende Abkommen abgeschlossen hat.

Art. 21 Bachelor-Stufe: Anrechnung von KP bei Studiengangwechseln oder Wiedereintritt

Bei einem Studiengangwechsel oder Wiedereintritt auf Bachelor-Stufe gelten für die Anrechnung von KP für bisherige Studienleistungen folgende besondere Bestimmungen:

- a. Prüfungen aus nicht bestandenen Basisprüfungen werden nicht angerechnet. Dies gilt unabhängig davon, ob in einer einzelnen zur Basisprüfung gehörenden Prüfung eine genügende Note erreicht worden ist.
- b. Prüfungen aus nicht bestandenen Prüfungsblöcken des übrigen Bachelor-Studiums können angerechnet werden, sofern in den entsprechenden Prüfungen eine genügende Note erreicht worden ist. Ist ein Prüfungsblock zweimal abgelegt worden (Repetition), so werden stets nur die im zweiten Versuch erreichten Noten für eine allfällige Anrechnung berücksichtigt. Es besteht kein Anspruch auf Anrechnung.
- c. Bereits erworbene KP, die nicht Bestandteil der abgelegten Basisprüfung sind, können angerechnet werden.
- d. Führt die Anrechnung von KP zum Erlass von Prüfungen, die im Zielstudiengang Bestandteile der Basisprüfung oder von Prüfungsblöcken sind, so wird deren Notendurchschnitt ohne die Noten der angerechneten KP bzw. der zugrundeliegenden Prüfungen gerechnet.⁸

Art. 22 Master-Stufe: Restriktionen für die Anrechnung von KP

¹ Bei der Zulassung zum Master-Studium ist die Anrechnung von KP für bisherige Studienleistungen ausgeschlossen. Davon ausgenommen sind einzig an der ETH Zürich erworbene KP, sofern diese nicht bereits für einen Studienabschluss angerechnet worden sind.

⁸ Die Berechnung des Notendurchschnitts richtet sich nach Art. 11 Abs. 2 der Allgemeinen Verordnung über Leistungskontrollen an der ETH Zürich (AVL ETHZ, RSETHZ 322.021).

² In begründeten Ausnahmefällen können die für einen Master-Abschluss der ETH Zürich bereits angerechneten KP für einen zweiten Master-Abschluss angerechnet werden. Über solche Ausnahmen entscheidet der Rektor/die Rektorin. Wird eine Ausnahmegewilligung erteilt, so sind die Einzelheiten im jeweiligen Studienreglement zu regeln.

3. Unterabschnitt: Besondere Bestimmungen für die Anrechnung von KP bei der Zulassung von Studierenden aus anderen Hochschulen

Art. 23 Restriktionen für die Anrechnung von KP

¹ Die Restriktionen für die Anrechnung von KP sind für die Bachelor-Stufe in Art. 20, für die Master-Stufe in Art. 22 geregelt.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen nach Art. 25.

Art. 24 Basisprüfung und Anrechnung von KP

Falls Studierende, die aus anderen Hochschulen zugelassen werden, im Bachelor-Studiengang an der ETH Zürich die Basisprüfung ablegen müssen, so gelten für die Basisprüfung und die Anrechnung von KP für bisherige Studienleistungen folgende besondere Bestimmungen:

- a. Für Studierende, die an der anderen Hochschule eine der Basisprüfung äquivalente Prüfungsstufe einmal nicht bestanden haben und an der ETH Zürich einen Bachelor-Studiengang derselben Studienrichtung belegen, gilt:
 - 1) ihnen steht nur noch ein Versuch für die Basisprüfung zu; und
 - 2) die Basisprüfung muss innerhalb von zwei Semestern ab Studienbeginn an der ETH Zürich abgelegt werden.
- b. Ein Erlass von Leistungskontrollen der ETH-Basisprüfung ist nur möglich, wenn an der Herkunftshochschule innerhalb des ersten Studienjahres mindestens 30 KP erworben worden sind.
- c. Ist an der Herkunftshochschule eine der ETH-Basisprüfung äquivalente Prüfungsstufe abgelegt und nicht bestanden worden, so kann keine zu dieser Prüfungsstufe gehörende Leistungskontrolle angerechnet werden. Dies gilt unabhängig davon, ob in einer einzelnen zur Prüfungsstufe gehörenden Leistungskontrolle eine genügende Note erreicht worden ist.
- d. Die KP von bestandenen Leistungskontrollen, die weder Bestandteil der Prüfungsstufe nach Bst. c noch der ETH-Basisprüfung sind, können angerechnet werden. Dies gilt unabhängig vom Resultat der an der Herkunftshochschule abgelegten Prüfungsstufe nach Bst. c und auch unabhängig von der Bedingung nach Bst. b.
- e. Führt die Anrechnung von an der Herkunftshochschule erworbenen KP zum Erlass von Leistungskontrollen, die im ETH-Bachelor-Studiengang Bestandteile der Basisprüfung oder von Prüfungsblöcken sind, so wird deren Notendurchschnitt ohne die an der Herkunftshochschule erzielten Noten gerechnet.⁹

⁹ Die Berechnung des Notendurchschnitts richtet sich nach Art. 11 Abs. 2 der AVL ETHZ (RSETHZ 322.021).

Art. 25 Pflichtwahlfach GESS

Beim Übertritt von Studierenden aus anderen Hochschulen an die ETH Zürich werden die von diesen Studierenden im Pflichtwahlfach GESS zu erwerbenden KP anteilmässig zu den insgesamt für den Studienabschluss noch zu erwerbenden KP berechnet. Ein Erlass der im Pflichtwahlfach GESS noch zu erwerbenden KP ist ausgeschlossen.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 26 Aufhebung bisheriger Weisungen

Es werden aufgehoben:

- a. Weisung vom 1. Mai 2005 zum Studiengangwechsel und zur Einschränkung der Studienwahl nach Prüfungsmisserfolg auf Bachelor-Stufe;
- b. Weisung vom 1. März 2009 zur Einschränkung der Studienwahl nach Prüfungsmisserfolg.

Art. 27 Inkrafttreten

Diese Weisung tritt am 18. Februar 2011 in Kraft.

Anhang 1

Vergleichbare Bachelor-Studiengänge

(Bezug: Art. 1 Abs. 3 Bst. a dieser Weisung)

Jede der nachfolgenden Gruppen A – F umfasst vergleichbare Bachelor-Studiengänge. Wird bei einem Bachelor-Studiengang die Fachrichtung spezifiziert, so gelten die nachstehenden Bestimmungen jeweils nur für die betreffende Fachrichtung des genannten Bachelor-Studiengangs.

Für die Gruppen gilt:

- Bei Ausschluss aus einem Bachelor-Studiengang wegen Nichtbestehens von Leistungskontrollen ist sowohl ein Wechsel als auch ein Wiedereintritt in einen Bachelor-Studiengang derselben Gruppe unzulässig. Dies gilt sinngemäss auch im Falle einer Zulassung von Studierenden aus anderen Hochschulen (vgl. Art. 2 Bst. b dieser Weisung).
- Studierenden, die nach einer einmal nicht bestandenen Basisprüfung in einen Bachelor-Studiengang derselben Gruppe wechseln, steht im neuen Bachelor-Studiengang nur noch ein Versuch für die Basisprüfung zu.
- Erfolgt ein Wiedereintritt nach einer einmal nicht bestandenen Basisprüfung in denselben Bachelor-Studiengang oder in einen Bachelor-Studiengang derselben Gruppe, so steht den Studierenden nur noch ein Versuch für die Basisprüfung zu.
- Die Bachelor-Studiengänge Biologie sowie Interdisziplinäre Naturwissenschaften verfügen je über zwei Fachrichtungen. Ein Wechsel der Fachrichtung innerhalb desselben Studiengangs ist per definitionem kein Studiengangwechsel. Wer innerhalb desselben Bachelor-Studiengangs nach einer einmal nicht bestandenen Basisprüfung die Fachrichtung wechselt, hat in der anderen Fachrichtung nur noch einen Versuch für die Basisprüfung.

Gruppe A Bachelor-Studiengänge:

- Bauingenieurwissenschaften
- Geomatik und Planung
- Umweltingenieurwissenschaften

Gruppe B Bachelor-Studiengänge:

- Mathematik
- Physik
- Interdisz. Naturwiss. (nur physikalisch-chemische Fachrichtung)

Gruppe C Bachelor-Studiengänge:

- Elektrotechnik und Informationstechnologie
- Rechnergestützte Wissenschaften

Gruppe D Bachelor-Studiengänge:

- Biologie (nur chemische Fachrichtung)
- Biotechnologie (nur D-CHAB, Studienreglement 2006)
- Chemie
- Chemieingenieurwissenschaften
- Interdisz. Naturwiss. (nur biochemisch-physikalische Fachrichtung)

Gruppe E Bachelor-Studiengänge:

- Bewegungswissenschaften und Sport
- Biologie (nur biologische Fachrichtung)
- Gesundheitswissenschaften und Technologie
- Pharmazeutische Wissenschaften

Gruppe F Bachelor-Studiengänge:

- Agrarwissenschaft
- Lebensmittelwissenschaft
- Umweltnaturwissenschaften

Anhang 2

Vergleichbare Master-Studiengänge

(Bezug: Art. 1 Abs. 3 Bst. b dieser Weisung)

Als vergleichbare Master-Studiengänge gelten alle Master-Studiengänge, die vom gleichen Departement angeboten werden, einschliesslich der Master-Studiengänge, die es gemeinsam mit anderen Departementen oder mit anderen Hochschulen anbietet (gemeinsame Trägerschaft). Nachstehend ist für jedes Departement aufgelistet, welche Master-Studiengänge es anbietet, einschliesslich solche mit gemeinsamer Trägerschaft.

alle Master-Studiengänge, die das betreffende Departement anbietet, einschliesslich solche mit gemeinsamer Trägerschaft (jeweils alphabetisch geordnet)

D-ARCH – Architektur

D-BAUG – Bauingenieurwissenschaften
 – Geomatik und Planung
 – Raumentwicklung und Infrastruktursysteme
 – Umweltingenieurwissenschaften

D-MAVT – Biomedical Engineering (*gemeinsam mit D-ITET*)
 – Energy Science and Technology (*gemeinsam mit D-ITET*)
 – Maschineningenieurwissenschaften
 – Mikro- und Nanosysteme (*gemeinsam mit D-ITET*)
 – Nuclear Engineering (*gemeinsam mit ETH Lausanne*)
 – Robotics, Systems and Control (*gemeinsam mit D-ITET und D-INFK*)
 – Verfahrenstechnik

D-ITET – Biomedical Engineering (*gemeinsam mit D-MAVT*)
 – Elektrotechnik und Informationstechnologie
 – Energy Science and Technology (*gemeinsam mit D-MAVT*)
 – Mikro- und Nanosysteme (*gemeinsam mit D-MAVT*)
 – Robotics, Systems and Control (*gemeinsam mit D-MAVT und D-INFK*)

alle Master-Studiengänge, die das betreffende Departement anbietet, einschliesslich solche mit gemeinsamer Trägerschaft (jeweils alphabetisch geordnet)

D-INFK – Computational Biology and Bioinformatics (*gemeinsam mit Uni Zürich⁽¹⁾*)
 – Informatik
 – Robotics, Systems and Control (*gemeinsam mit D-MAVT und D-ITET*)

D-MATL – Materialwissenschaft

D-MTEC – Management, Technologie und Ökonomie

D-MATH – Mathematik
 – Quantitative Finance (*gemeinsam mit Uni Zürich*)
 – Statistik
 – Rechnergestützte Wissenschaften

D-PHYS – Hochenergiephysik (*gemeinsam mit Ecole Polytechnique Paris*)
 – Neural Systems and Computation (*gemeinsam mit Uni Zürich⁽²⁾*)
 – Physik

D-CHAB – Biotechnologie
 – Chemie
 – Chemie- und Bioingenieurwissenschaften
 – Interdisziplinäre Naturwissenschaften
 – Medicinal and Industrial Pharmaceutical Sciences
 – Pharmazeutische Wissenschaften

D-BIOL – Bewegungswissenschaften und Sport
 – Biologie

D-BSSE – Biotechnologie

¹ Wird auf das Herbstsemester 2011 in einen Joint Degree Master-Studiengang mit der Uni Zürich umgewandelt.

² Wird auf das Herbstsemester 2011 in einen Joint Degree Master-Studiengang mit der Uni Zürich umgewandelt.

alle Master-Studiengänge, die das betreffende Departement anbietet, einschliesslich solche mit gemeinsamer Trägerschaft (jeweils alphabetisch geordnet)

D-ERDW – Applied Geophysics (*gemeinsam mit TU Delft und RWTH Aachen*)
 – Atmospheric and Climate Science
 – Erdwissenschaften

D-UWIS – Umweltnaturwissenschaften

D-AGRL – Agrarwissenschaft
 – Lebensmittelwissenschaft

D-GESS – Comparative and International Studies (*gemeinsam mit Uni Zürich*)
 – Geschichte und Philosophie des Wissens

Anhang 3

Studienfristen bei Wiedereintritt in einen Studiengang derselben Studienrichtung

(Bezug: Art. 12 Abs. 3 dieser Weisung)

¹ Zu regeln sind die Studienfristen in Fällen, bei denen Personen aus einem ungestuften Diplomstudiengang ausgetreten sind und in einen Studiengang derselben Studienrichtung eintreten wollen. Zu beachten sind dabei auch die Bestimmungen nach Art. 43 Abs. 6 der Zulassungsverordnung ETH Zürich.

Beispiel: eine Person ist vor Studienabschluss aus dem ungestuften Diplomstudiengang Physik ausgetreten und will in den Bachelor-/Master-Studiengang Physik eintreten.

² Es gelten folgende Bestimmungen:

a. Austritt, ohne dass die erste Vordiplomprüfung abgelegt worden ist

In Anlehnung an Art. 42 Abs. 3 Bst. d der Zulassungsverordnung ETH Zürich ist der Wiedereintritt nur möglich, sofern der Austritt spätestens am Ende des vierten Semesters erfolgt ist. Der Wiedereintritt erfolgt in den entsprechenden Bachelor-Studiengang; es gelten die regulären Studienfristen.

b. Austritt mit einer einmal nicht bestandenen ersten Vordiplomprüfung

Ein Wiedereintritt ist nicht mehr möglich (Art. 42 Abs. 3 Bst. c der Zulassungsverordnung ETH Zürich).

c. Austritt mit einer bestandenen ersten Vordiplomprüfung

Ein allfälliger Wiedereintritt erfolgt in den entsprechenden Bachelor-Studiengang. Massgebend für die Berechnung der verbleibenden Studienfrist ist die maximal zulässige Studiendauer im betreffenden Bachelor-Studiengang. Es kommen die Bestimmungen nach Art. 42 Abs. 3 Bst. a und b der Zulassungsverordnung ETH Zürich zur Anwendung. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen nach Abs. 3 dieses Anhangs.

d. Austritt mit einer bestandenen zweiten Vordiplomprüfung

Ein allfälliger Wiedereintritt erfolgt in den entsprechenden Bachelor-Studiengang, aber massgebend für die Berechnung der verbleibenden Studienfrist ist die Summe der maximal zulässigen Studiendauern des Bachelor- und daran anschliessenden Master-Studiengangs. Es kommen wiederum die Bestimmungen nach Art. 42 Abs. 3 Bst. a und b der Zulassungsverordnung ETH Zürich zur Anwendung. Die verbleibende Studienfrist wird auf die Bachelor- und Master-Stufe verteilt, und zwar anteilmässig zu den für den jeweiligen Abschluss noch zu erbringenden KP. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen nach Abs. 3 dieses Anhangs.

³ Ein Wiedereintritt nach Abs. 2 Bst. c und d ist ausgeschlossen, wenn er zwar rein rechnerisch noch möglich wäre (max. 30 KP pro Semester), aber auf Grund des Studienplans im jeweiligen Studiengang mehr als die noch verbleibende Anzahl Semester nötig ist.

Beispiel für Abs. 2 Bst. c: Die verbleibende Studienfrist beträgt ein Semester, und für den Bachelor-Abschluss müssen noch 25 KP erworben werden. Wenn nun im jeweiligen Bachelor-Studiengang die betreffenden Lerneinheiten in verschiedenen Semestern angeboten werden oder einen Jahreskurs bilden, so wird für den Erwerb der 25 KP mehr als ein Semester benötigt. In einem solchen Fall ist ein Wiedereintritt ausgeschlossen.

Beispiel für Abs. 2 Bst. d: Die verbleibende Studienfrist beträgt drei Semester, und für den Bachelor-Abschluss müssen noch 25 KP und für den Master-Abschluss noch 59 KP erworben werden. Wenn nun im jeweiligen Bachelor-Studiengang die betreffenden Lerneinheiten in verschiedenen Semestern angeboten werden oder einen Jahreskurs bilden, so werden für den Erwerb der 25 KP zwei Semester benötigt. Damit verbliebe lediglich noch ein Semester, um die 59 KP für den Master-Abschluss erwerben zu können. In einem solchen Fall ist ein Wiedereintritt sowohl in den Bachelor- als auch in den Master-Studiengang ausgeschlossen.

⁴ Die Wiederholung einer nicht bestandenen Leistungskontrolle berechtigt nicht zu einer Verlängerung der verbleibenden Studienfrist. Wenn für den Erwerb eines Studienabschlusses die Wiederholung einer nicht bestandenen Leistungskontrolle erforderlich ist, diese Wiederholung aber nicht innerhalb der verbleibenden Studienfrist möglich ist, so gilt der jeweilige Studiengang als definitiv nicht bestanden, was zum Ausschluss aus dem Studiengang führt.